

Statuten Skiclub Oberiberg



Gründungsdatum 1. Dezember 1928

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz.....	2
II. Zweck und Ziele	2
III. Mitgliedschaft	2
IV. Ethik und Doping.....	4
V. Organe des Skiclub Oberiberg	5
VI. Verschiedenes.....	7

I. Name und Sitz

1. Der Skiclub Oberiberg (SCO) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiclub Oberiberg hat Sitz in der Gemeinde Oberiberg SZ.
2. Der Skiclub Oberiberg gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband (Zürcher Schneesportverband) an. Der Skiclub Oberiberg ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem Zürcher Schneesportverband (ZSV) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

II. Zweck und Ziele

3. Der Skiclub Oberiberg bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Gemeinschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
4. Die Ziele des Skiclubs Oberiberg sind folgende:
 - Förderung des Skisports auf allen Altersstufen.
 - Vermitteln der Freude am Wintersport. Animation möglichst vieler Mitbürger in der Region Ybrig zur Ausübung des Skisports.
 - Förderung der Kameradschaft.
 - Unterstützung der wettkampfbegeisterten Skifahrer und Skifahrerinnen.
 - Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des Skiclubs.
 - Die Genossenschaft Adlerhorst und der Skiclub Oberiberg arbeiten zur Förderung ihrer gemeinsamen Ziele eng zusammen.
5. Der Skiclub Oberiberg erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
 - Organisation von Anlässen zur Förderung des Skisports.
 - Organisation von Wettkämpfen.
 - Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Skitechnik.
 - Ausbildung von Clubfunktionären.
 - Planung und Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft, zur Förderung des Vereinsimages sowie zur Beschaffung der notwendigen finanziellen Ressourcen für die Erfüllung der Vereinsaufgaben des Skiclubs Oberiberg.
 - Durchführen von Ausflügen.

III. Mitgliedschaft

6. Mitgliederkategorien des Skiclub Oberiberg sind:
 - ▷ Jugendorganisation JO
 - ▷ Junior:innen
 - ▷ Senior:innen
 - ▷ Passivmitglieder
 - ▷ Freimitglieder
 - ▷ Gönnermitglieder

Mitgliederstatus des Skiclub Oberiberg sind:

- ▷ Veteran:innen
- ▷ 40 Jahre Mitgliedschaft
- ▷ Clubehrenmitglieder

7. JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig. Ein bescheidener Jahresbeitrag für den Skiclub kann von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Mindestens ein Elternteil ist verpflichtet, als Mitglied dem Skiclub Oberiberg beizutreten.
8. Junior:innen sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club, Swiss-Ski und ZSV beitragspflichtig.
9. Senior:innen sind Clubmitglieder, die das Junior:innen-Alter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club, Swiss-Ski und ZSV beitragspflichtig.
10. Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Senior:innen-Alter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club, Swiss-Ski und ZSV beitragspflichtig.
11. Gemäss Entscheid der DV von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch weiterhin Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und bleiben gegenüber dem Club, Swiss-Ski und ZSV beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior:in/Passiv) wie bisher.
12. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Skiclub Oberiberg ideell oder finanziell unterstützen möchten und werden weder bei Swiss-Ski noch beim Zürcher Schneesportverband (ZSV) als Mitglieder gemeldet. Für Gönnermitglieder werden keine Verbandsbeiträge an Swiss-Ski oder den Zürcher Schneesportverband erhoben. Der Jahresbeitrag der Gönnermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gönnermitglieder sind an der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
13. Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, geniessen aber alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. „Clubehrenmitglied“ ist keine Swiss-Ski Mitgliedschaft. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt. Ihr Jahresbeitrag an Swiss-Ski und den Zürcher Schneesportverband (ZSV) wird aus der Clubkasse bezahlt.
14. Aufnahme von Clubmitgliedern
In den Skiclub Oberiberg werden Damen und Herren entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Zürcher Schneesportverbandes (ZSV). Gönnermitglieder sind

Fördermitglieder des Skiclub Oberiberg. Sie werden nicht bei Swiss-Ski oder dem Zürcher Schneesportverband gemeldet und unterliegen daher keinen Verbandsbeiträgen.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Skiclub Oberiberg damit einverstanden, dass der Skiclub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- ▷ Swiss-Ski
- ▷ Zürcher Schneesportverband (ZSV)

15. Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Der Wechsel von der JO- zur Junior:innen-Kategorie muss durch das JO Mitglied bestätigt werden. Der Wechsel von der Junior:innen-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

16. Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs und dessen Interessen in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Club ausgeschlossen werden.

17. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 30. September eines jeweiligen Jahres einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

18. Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Skiclubs Oberiberg werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils für das laufende Jahr erhoben.

19. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Skiclub Oberiberg haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. Ethik und Doping

20. Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

21. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

V. Organe des Skiclub Oberiberg

22. Die Organe des Skiclub Oberiberg sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

23. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclub Oberiberg. Sie findet jedes Jahr im Oktober als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und durch den/die Präsident:in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

24. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- d) Ernennung von Clubehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
- f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- i) Auflösung des Skiclubs
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident:in eingereicht werden.

25. Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

26. Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- ▷ die Änderung der Statuten (vgl. Randziffer 35)
- ▷ die Auflösung des Skiclubs (vgl. Randziffer 36)

27. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung beschliesst über die in der Einladung aufgeführten Traktanden.

28. Im Vorstand des Skiclub Oberiberg sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- ▷ Präsident:in
- ▷ Vizepräsident:in

- ▷ Sekretär:in
- ▷ Kassier:in

29. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des/der Clubpräsident:in zwingend vorausgesetzt ist.
30. Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclubs Oberiberg. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsident:in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

31. Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben bis CHF 5'000.00 pro Jahr über das Budget hinaus zu tätigen. Verpflichtungen über diesen Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
32. Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für weitere Amtsperioden wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.
33. Die Vorstandsmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

VI. Verschiedenes

34. Das Rechnungsjahr des Skiclub Oberiberg dauert vom 1. Oktober - 30. September.
35. Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.
36. Die Auflösung des Skiclub Oberiberg kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs geht das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Oberiberg. Diese hält es zur Verfügung eines neu zu gründenden ortsansässigen Skiclubs, der Mitglied von Swiss-Ski ist. Der neue Club verpflichtet sich, diesen Artikel unverändert in seine Statuten aufzunehmen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an den entsprechenden Regionalverband.
37. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiclub Oberiberg vom 24.10.2026 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss- Ski in Kraft.
38. Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem Zürcher Schneesportverband (ZSV) gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten.

Oberiberg, 24. Oktober 2026

Skiclub Oberiberg

.....
Präsidentin
Martina Holdener

.....
Sekretärin
Claudia Vogt